

Vorlagen-Nr. **533/2026**

öffentlich

Wilhelmshaven, 30.06.2026

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU, der Gruppen
Gemeinsam Bunt und FDP/FW sowie Rats Herrn von den Berg: Einleitung
des Verfahrens zur Besetzung eines Wahlbeamten auf Zeit mit der
Funktion des Ersten Stadtrates. Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Beratungsfolge

Sitzungstag

Verwaltungsausschuss

29.06.2026

Rat

01.07.2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven stellt fest:

Die Amtszeit des derzeitigen Ersten Stadtrates endet am 31.07.2026.

Die Wahl eines Wahlbeamten auf Zeit mit der Funktion des Ersten Stadtrates und der Funktion eines Volljuristen nach § 107 NKomVG ist gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bereits seit dem 01.08.2025 möglich und hätte seitdem vorbereitet werden können.

Der derzeitige Funktionsumfang dieser Position ist von zentraler Bedeutung für die Handlungsfähigkeit, Kontinuität und Führung der Stadtverwaltung.

Die Besetzung dieses Wahlbeamtenamtes ist zugleich mit der Wahrnehmung wesentlicher Leitungs- und Steuerungsaufgaben innerhalb der Stadtverwaltung verbunden. Die konkrete Zuordnung von Aufgabenbereichen, Fachämtern und Dezernats-zuständigkeiten kann dabei Gegenstand künftiger organisatorischer Entscheidungen sein.

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven erwartet:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die für die Besetzung des Amtes erforderlichen Verfahrensschritte unverzüglich einzuleiten.

Die Ausschreibung soll die derzeit mit dem Amt verbundenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche benennen und zugleich deutlich machen, dass der neu gewählte Rat nach dem 01.11.2026 über Änderungen der Verwaltungsorganisation, der Geschäftsverteilung und des Dezernatszuschnitts entscheiden kann.

Ziel des Verfahrens ist es, dem neu gewählten Rat zeitnah nach seiner Konstituierung eine Entscheidung über die Besetzung des Wahlbeamtenamtes zu ermöglichen.

Begründung:

Die rechtzeitige Besetzung eines Wahlbeamtenamtes mit der Funktion des Ersten Stadtrates ist eine wesentliche Voraussetzung für die Kontinuität und Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung.

Da die Wahl bereits seit dem 01.08.2025 möglich gewesen wäre, hält der Rat es für geboten, den Oberbürgermeister hiermit öffentlich aufzufordern, das Verfahren nun-mehr ohne weitere Verzögerung einzuleiten.

Besondere Bedeutung erhält die Situation dadurch, dass nicht lediglich eine Verwaltungsstelle nachzubesetzen ist. Vielmehr geht es um die Wahl eines Wahlbeamten auf Zeit, der als Erster Stadtrat eine zentrale Stellung innerhalb der Verwaltungsspitze einnimmt. Die mit dem Amt verbundenen Aufgaben können dabei im Rahmen späterer organisatorischer Entscheidungen angepasst werden.

Gerade im Übergang zwischen zwei Wahlperioden sollte vermieden werden, dass die Besetzung eines Amtes dieser Bedeutung allein durch Zeitablauf in die nächste Wahlperiode verschoben wird. Gleichzeitig muss die organisatorische Gestaltungs-freiheit des neu gewählten Rates gewahrt bleiben.

Der Rat stellt klar, dass mit dieser EntschlieÙung keine Vorfestlegung hinsichtlich einer Wiederwahl oder einer Neubesetzung verbunden ist. Sie dient ausschließlich dem Ziel, ein transparentes, rechtzeitiges und geordnetes Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Anlagen:

533_534-2026_Gem_Antrag_Erster_Stadtrat

533-2026_Gemeinsamer Antrag EntschlieÙung final